

müssen nach einem 14tägigen Aufenthalte die Erlaubniß zu ihrem fernern Verbleiben nachsuchen. Sothane Erlaubniß kann ihnen in Städten und Wigbolden der Magistrat, auf dem platten Lande der Receptor auf weitere vier Wochen verstaten.

Für einen mehr als sechswochentlichen Aufenthalt haben dieselben an den Beamten sich zu wenden, der ihnen dazu nach Bewandniß der Umstände den Erlaubniß-Schein auf ein volles Jahr ertheilen mag.

Für einen mehr als jährigen Aufenthalt aber, oder wenn ihnen die vom Beamten, Magistrat oder Receptor gesuchten Erlaubniß-Scheine abgeschlagen worden, sollen dergleichen Fremde sich mit einer Erlaubniß fürstlicher Regierung versehen, die von ihnen nach Befund auch die Leistung einer Caution wird erfordern können.

Für einen Erlaubniß-Schein auf vier Wochen werden 4 Ggr., auf ein Jahr 12 Ggr., und auf weitere Zeit 1 Rthlr. an die Behörde entrichtet.

§. 20. Wirth, oder sonstige Eingeseffene, die ohne vorerwähnte Erlaubniß-Scheine Fremde bei sich halten, verwirken eine Geldstrafe von 10 Rthlr. M. G., und die Fremden setzen sich dadurch in den Fall, von Polizeiwegen ausgewiesen zu werden.

§. 21. Die Verfügung obiger zwei §. geschieht ohnabbrüchung der wider Bagabunden, verdächtige, oder strafbare Personen augenblicklich zu treffenden Maßregeln.

§. 22. Wenn Eingeseffene, welche die hier verordnete Caution geleistet haben, ins Ausland ziehen und daselbst wohnhaft werden, so soll ihnen die zur Caution verschriebene Summe nicht eher, als nach Verlauf von dreißig Jahren freigegeben werden, es sey dann, daß sie vor dieser Zeit Frist ihre anderwärtige Aufnahme zum Bürger- und Armen-Recht gehörig bescheinigen, oder die öffentlichen Kassen gegen etwaige Belästigung ihrenthalben auf sonstige Art sicher stellen.

§. 23. Landes-Unterthanen, oder deren Kinder sollen in der Zukunft ihre Bürger- und Armen-Rechte durch einen mehr als dreißigjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande verlieren, wenn sie nicht während dieser Zeit von unserer Regierung eine Erklärung ausgewirkt haben, daß ihnen ihr Indigenat vorbehalten bleibe.

§. 24. Diese Verordnung soll auf die seit dem 1sten December 1802 ins Land gezogenen und darin noch wohnhaften Fremden in so weit rückwirkende Anwendung finden, daß dieselben, sie mögen übrigens von Unter-Behörden aufgenommen und verpflichtet seyn, oder nicht, innerhalb drei Monaten, vom Tage der Publikation an, um ihre Reception oder resp. Erlaubniß zu ihrem fernern Aufenthalte im Lande bei fürstlicher Regierung einzukommen, mit der Warnung angewiesen werden, daß sonst wider sie und ihre Haus-Wirthe nach Maßgabe des §. 20. verfahren werden wird.

Gegenwärtiges soll zum Druck befördert, gewöhnlicher Maßen publicirt und affigirt werden. Beamte haben auf den inhaltlichen Vollzug stets ein wachsameres Auge zu halten, und Magistrate, Receptoren, wie auch die Patrimonial-Gerichts-Behörden werden dafür besonders verantwortlich gemacht, daß ohne die vorgeschriebene Reception und Erlaubniß fürstlicher Regierung kein Fremder an den ihrer Aufsicht untergelegenen Orten gebuldet werde.

20. Bocholt den 20. November 1806. (R. b. Schwelger.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche  
Regierung.

Zur Abstellung der durch schwelgerische Zechereien und Zusammenkünfte der Unterthanen stattfindenden Polizeiwidrigkeiten und Verschwendungen wird Folgendes verordnet:

„1. Alle unter dem Rahmen von Todten-Bier und Buren-Bier bei Sterbfällen und Eheverlöbnißen hergebrachte Schwelgereien; desgleichen die Zusammenkünfte und Zechereien bei Kindtaufen, Einsegnungen der Kinder, bettinnen, oder zum Auskleiden, sogenanntem Schönmachen und Einkisten, der Todten werden auf das Schärffte verboten, bei Strafe von 15 Rthlr. M. G., die der Wirth oder Hausherr, welcher solche in seinem Hause gestattet, und 3 Rthlr. die jeder, welcher daran Theil nimmt, zu entrichten haben soll. Damit

„2. aller Vorwand zu dergleichen höchst unschicklichen Versammlungen und Umgelagen bei Todten beseitigt werde, sollen von jeder Ortspolizei-Behörde eigene Leute

„zum Auskleiden, Einkisten und Tragen der Todten an-  
„gestellt, und wo solche Anstellung nicht möglich ist, zu  
„sothananen Berrichtungen nur vier bis höchstens acht der  
„nächsten Nachbarn zugezogen werden, die sich denselben  
„aus nachbarlicher Pflicht und Gefälligkeit zu unterziehen,  
„und dafür an Speise oder Trank nichts zu erfordern  
„oder anzunehmen haben.“

21. Bocholt den 20. November 1806. (R. h. Nächtliche  
Ruhestörung.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche  
Regierung.

Zur Steuerung der nächtlichen Ruhestörung in den  
Städten, Wigbolden und übrigen Ortschaften durch Ze-  
chereien in den Wirthshäusern, Herumschwärmen auf den  
Straßen und sonstigen Unfug während der Nacht, wird  
Folgendes verordnet:

„1. Nach Glockenschlag 10 Uhr des Nachts sollen in  
„Wirthshäusern keinerlei Zechereien, Gelage und Lustbar-  
„keiten mehr stattfinden, bei Strafe von 12 Rthlr. M.  
„G. welche der Wirth, und 4 Rthlr. die jeder Gast im  
„Contraventionsfall zu erlegen hat.“

„Ausnahmen hiervon dürfen nur bei Kirchweih- und  
„Fastnachts-Tagen, Hochzeiten, wie auch sonstigen außer-  
„ordentlichen Fällen mit ausdrücklicher Erlaubniß der  
„Orts-Polizeistelle und jedesmaligen Zeitbeschränkung, wie  
„auch Einschärfung der Zucht- und Ordnung eintreten;  
„und sind hierunter auch die in Wirthshäusern logiren-  
„den Fremden nicht begriffen, jedoch nur in der Voraus-  
„setzung, daß dieselben durch lärmendes und ordnungs-  
„widriges Betragen die nächtliche Ruhe der Nachbarn  
„nicht stören.“

„2. Die einschlägigen Behörden sollen durch ihre un-  
„tergebenen Polizeibediente die Wirthshäuser und Wein-,  
„Bier- oder Brantwein-Schenken von Zeit zu Zeit, und  
„besonders diejenigen wobei sie Uebertretungen gegenwär-  
„tiger Verordnung vermuthen, sehr oft visitiren lassen,  
„damit bei sich ergebenden Contraventionsfällen das Ge-  
„setzliche unnachlässig verfügt werde.“

„Jede Connivenz von Seiten der Polizeidiener mit  
„den Wirthen soll auf das Schärfeste und allenfalls mit  
„Cassation bestraft werden.“

„3. Das Herumziehen mit Musik, so wie alles Ein-  
„gen und Schreien und sonstiges Lärmen auf den Gassen,  
„was schon bei Tageszeit ungebührlich und ahndungswür-  
„dig ist, soll nach 10 Uhr des Nachts schlechterdings nicht  
„stattfinden, bei Strafe von 5 Rthlr. oder 24stündigem  
„Civilarrest wenn der Frevler unbemittelt ist.“

„4. Wer aber bei dergleichen Schwärmereien, oder  
„aus anderer Veranlassung sich sogar begeben läßt, Ein-  
„gefessene durch Klopfen und Stoßen an Thüren und  
„Fenstern, oder auf sonstige beleidigende Weise, in ihrer  
„nächtlichen Ruhe zu stören, soll mit 15 Rthlr. oder drei-  
„mal 24stündiger Arreststrafe angesehen werden, außer der,  
„wegen größerer Excesse, allenfalls erforderlichen Züchti-  
„gung und Schadensvergütung.“

„5. Findet sich ein oder anderer Inwohner auf vorste-  
„hende Art in seinem Hausrechte gekränkt, so soll er es  
„der Orts-Polizei-Behörde sogleich melden; und wenn  
„diese das Gehörige deshalb zu verfügen versäumt, die  
„Anzeige davon an fürstliche Regierung thun.“

„6. Da auch die nächtliche Ruhe öfters durch das  
„Bellen und Zusammentreffen der Hunde auf den Gassen  
„gestört wird, so soll, bei 1 Rthlr. Strafe, Niemand  
„seinen Hund nach 10 Uhr auf der Gasse zurück und lau-  
„fen lassen.“

„Die Nachtwächter, welche solchermaßen Hunde auf  
„den Gassen antreffen, sollen dieselben todtschlagen oder,  
„wenn sie dazu nicht kommen können, den Hund und des-  
„sen Eigenthümer zu kennen sich bemühen, um darüber  
„andern Tages gehörigen Orts die Anzeige zu thun.“

Außerdem wird verordnet, daß die Nachtwächter jeden  
Morgen über die nächtlichen Polizei-Excesse der Lokal-Be-  
hörde referiren sollen, und daß Letztere halbjährig über  
die Befolgung der obigen Vorschriften an die fürstlichen  
Beamten berichten müssen, welche diese Berichte, während  
der nächsten drei Jahre, der fürstlichen Regierung einzu-  
reichen haben.

Die gegenwärtige Verordnung soll gehörig publicirt  
und allenthalben pünktlichst vollzogen werden.